

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 16. Juli 2018**

65. Verordnung: Festsetzung der Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden

65. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018 über die Festsetzung der Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2017, wird verordnet:

§ 1**Beitrag 2018/2019**

Die Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Schulerhaltungsbeitrages wird für jede Berufschülerin und jeden Berufsschüler pro Woche Berufsschulbesuch mit EUR 23,37 festgesetzt. Der gesamt fällige Betrag erhöht bzw. vermindert sich nach Maßgabe der jeweiligen Lehrgangslänge.

§ 2**Jährliche Erhöhung**

Zur Angleichung an die Bemessungsgrundlage wird der Schulerhaltungsbeitrag ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich um 2,0 % gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr erhöht. Er darf aber die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **17. Juli 2018**, in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Schulerhaltungsbeitrages der Gemeinden, LGBl. Nr. 82/2001, außer Kraft.

§ 4**Übergangsbestimmung**

Lehrgänge, die vor dem 31. Dezember 2018 begonnen haben, sind nach der Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Schulerhaltungsbeitrages der Gemeinden, LGBl. Nr. 82/2001, abzurechnen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer